

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz - KIBiz -) vom 25.10.2007 (GV.NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, Großtagespflege eines Trägers der Jugendhilfe sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef.
Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

1.1.2 Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KIBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

1.1.3 Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen ausnahmsweise gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

1.1.4 Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in die Verwandtenpflege (Verwante bis zum dritten Grad oder Verschwägerter) sowie die Pflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Abs. 2, Satz 5 KIBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen.

1.1.5 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 a Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch).

1.2 Förderung

1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

1.2.2 Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus Anlage 1 und 2. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

1.2.3 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Tagesspflegesätze werden der Tagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich vier betreuungsfreier Wochen (20 Tage bei 5 Betreuungstage/Woche, 16 Tage bei 4 Betreuungstage/Woche, 12 Tage bei 3 Betreuungstage/Woche, 8 Tage bei 2 Betreuungstage/Woche, 4 Tage bei 1 Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegegeld weitergezahlt.

1.2.4 Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

1.2.5 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

1.2.6 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

1.2.7 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Tagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

1.2.8 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

1.2.9 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.

2.1.3. Im Rahmen der Gestaltung von flexiblen Öffnungszeiten kann innerhalb des Stundenkontingents für die Betreuungszeiten eine variable Aufteilung erfolgen. Voraussetzung: die Bedingungen und die Anmeldesituation in der jeweiligen Kindertageseinrichtung lassen dies zu.

2.1.4 Die Betreuungszeit beträgt maximal 45 Std. in der Woche (Höchstgrenze der Landesförderung). Sofern darüber hinaus Betreuungszeiten angeboten und in Anspruch genommen werden, erhöht sich der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag entsprechend der Beitragstabelle.

2.1.5 Eine Betreuung erfolgt an mindestens 3 Tagen im Rahmen der genannten Stundenkontingente (siehe 2.1.3).

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule

3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.

3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schult Träger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.

3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schult Träger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schult Träger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schult Träger bis zum 31.03. des Jahres mitteilen.

3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schult Träger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden zusätzlich zu den monatlichen Regelelternbeiträgen Beiträge in Höhe von 10 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben; eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, Großtagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KIBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.3 Beitragshöhe

4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei (§ 23. Abs. 3 KIBiz).

4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

4.3.3 Die Regelungen des § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.

4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Tagespflege von Tagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2012 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 6 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5 %. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2; dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.

4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraums bis zu einer Höhe von 150 € sind nicht hinzuzurechnen.

4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Ersberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

Abweichend hiervon ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung; insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.

4.5 Geschwisterkindregelung

4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-), eine Einrichtung der Offenen Ganztagessschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege sowie in Großtagespflegestellen eines Trägers der Jugendhilfe gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagessschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.

4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4. 8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4. 9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.

4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4. 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

**Anlagen 1 bis 8 zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung
von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
gem. Ziffer 4.3.5 des Satzungstextes**

Fördersätze für Kinder unter 3 Jahren

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	145,00 €	240,00 €	340,00 €	435,00 €	530,00 €	630,00 €	725,00 €	825,00 €

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen gem. Ziff.4.4 der Satzung	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €	115,00 €	140,00 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	90,00 €	110,00 €	140,00 €	165,00 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	110,00 €	130,00 €	165,00 €	180,00 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	47,50 €	65,00 €	82,50 €	100,00 €	145,00 €	170,00 €	210,00 €	230,00 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	55,00 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	180,00 €	210,00 €	255,00 €	280,00 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	62,50 €	100,00 €	127,50 €	160,00 €	215,00 €	250,00 €	300,00 €	330,00 €

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommens- gruppe	anrechenbares Elterneinkommen gem. Ziff.4.4 der Satzung	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	70,00 €	115,00 €	150,00 €	190,00 €	250,00 €	290,00 €	345,00 €	380,00 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	77,50 €	130,00 €	172,50 €	220,00 €	285,00 €	330,00 €	390,00 €	430,00 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	85,00 €	145,00 €	195,00 €	250,00 €	320,00 €	370,00 €	435,00 €	480,00 €
Eink.Gr. XI	bis 65.000 €	92,50 €	160,00 €	217,50 €	280,00 €	355,00 €	410,00 €	480,00 €	530,00 €
Eink.Gr. XII	bis 70.000 €	100,00 €	175,00 €	240,00 €	310,00 €	390,00 €	450,00 €	525,00 €	580,00 €
Eink.Gr. XIII	bis 75.000 €	107,50 €	190,00 €	262,50 €	340,00 €	425,00 €	490,00 €	570,00 €	630,00 €
Eink.Gr. XIV	bis 80.000 €	115,00 €	205,00 €	285	370,00 €	460,00 €	530,00 €	615,00 €	680,00 €
Eink.Gr. XV	bis 85.000 €	122,50 €	220,00 €	307,50 €	400,00 €	495,00 €	570,00 €	660,00 €	730,00 €
Eink.Gr. XVI	bis 90.000 €	130,00 €	235,00 €	330,00 €	430,00 €	530,00 €	610,00 €	705,00 €	780,00 €
Eink.Gr. XVII	über 90.000 €	137,50 €	240,00 €	340,00 €	435,00 €	530,00 €	630,00 €	725,00 €	825,00 €

Eingewöhnungspauschale 75,-€, kein Kostenbeitrag

Bei einer Betreuung von über 45 St./Woche wird je angefangene Stunde ein Betrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Fördersätze für Kinder ab 3 - 14 Jahren

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
	monatlicher Tagespflagesatz	140,00 €	230,00 €	325,00 €	415,00 €

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder ab 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Eterneinkommen gem. Ziff.4.4 der Satzung	5 -10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
Eink. Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eink. Gr. II	bis 20.000 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Eink. Gr. III	bis 25.000 €	15,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Eink. Gr. IV	bis 30.000 €	20,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
Eink. Gr. V	bis 35.000 €	25,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Eink. Gr. VI	bis 40.000 €	35,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Eink. Gr. VII	bis 45.000 €	45,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
Eink. Gr. VIII	bis 50.000 €	55,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €
Eink. Gr. IX	bis 55.000 €	65,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €
Eink. Gr. X	bis 60.000 €	75,00 €	135,00 €	180,00 €	225,00 €
Eink. Gr. XI	bis 65.000 €	85,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
Eink. Gr. XII	bis 70.000 €	95,00 €	165,00 €	220,00 €	275,00 €
Eink. Gr. XIII	bis 75.000 €	105,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €
Eink. Gr. XIV	bis 80.000 €	115,00 €	195,00 €	260,00 €	325,00 €
Eink. Gr. XV	bis 85.000 €	125,00 €	210,00 €	280,00 €	350,00 €
Eink. Gr. XVI	bis 90.000 €	135,00 €	225,00 €	300,00 €	375,00 €
Eink. Gr. XVII	über 90.000 €	140,00 €	230,00 €	325,00 €	415,00 €

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen U3 - Kinder**Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahren**

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen gem. Ziffer 4.4 der Satzung	Monatlicher Elternbeitrag 25 Std.	Monatlicher Elternbeitrag 35 Std.	Monatlicher Elternbeitrag 45 Std.
Eink. Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eink. Gr. II	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	60,00 €
Eink. Gr. III	bis 25.000 €	0,00 €	60,00 €	85,00 €
Eink. Gr. IV	bis 30.000 €	55,00 €	80,00 €	110,00 €
Eink. Gr. V	bis 35.000 €	70,00 €	100,00 €	140,00 €
Eink. Gr. VI	bis 40.000 €	85,00 €	120,00 €	170,00 €
Eink. Gr. VII	bis 45.000 €	100,00 €	140,00 €	200,00 €
Eink. Gr. VIII	bis 50.000 €	120,00 €	165,00 €	230,00 €
Eink. Gr. IX	bis 55.000 €	140,00 €	190,00 €	260,00 €
Eink. Gr. X	bis 60.000 €	160,00 €	215,00 €	290,00 €
Eink. Gr. XI	bis 65.000 €	180,00 €	240,00 €	320,00 €
Eink. Gr. XII	bis 70.000 €	200,00 €	265,00 €	350,00 €
Eink. Gr. XIII	bis 75.000 €	220,00 €	290,00 €	380,00 €
Eink. Gr. XIV	bis 80.000 €	240,00 €	315,00 €	410,00 €
Eink. Gr. XV	bis 85.000 €	260,00 €	340,00 €	440,00 €
Eink. Gr. XVI	bis 90.000 €	280,00 €	365,00 €	470,00 €
Eink. Gr. XVII	Über 90.000 €	300,00 €	380,00 €	500,00 €

Bei einer Betreuung über 45 Std./Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen Ü3 - Kinder**Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 3 Jahren**

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen gem. Ziffer 4.4 der Satzung	Monatlicher Elternbeitrag 25 Std.	Monatlicher Elternbeitrag 35 Std.	Monatlicher Elternbeitrag 45 Std.
Eink. Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eink. Gr. II	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	45,00 €
Eink. Gr. III	bis 25.000 €	0,00 €	35,00 € 1)	65,00 € 1)
Eink. Gr. IV	bis 30.000 €	30,00 €	50,00 €	85,00 €
Eink. Gr. V	bis 35.000 €	40,00 €	65,00 € 1)	110,00 € 1)
Eink. Gr. VI	bis 40.000 €	50,00 €	80,00 €	135,00 €
Eink. Gr. VII	bis 45.000 €	60,00 €	95,00 €	160,00 €
Eink. Gr. VIII	bis 50.000 €	75,00 €	115,00 € 1)	185,00 € 1)
Eink. Gr. IX	bis 55.000 €	90,00 €	135,00 €	210,00 €
Eink. Gr. X	bis 60.000 €	105,00 €	155,00 €	235,00 €
Eink. Gr. XI	bis 65.000 €	120,00 €	175,00 €	260,00 €
Eink. Gr. XII	bis 70.000 €	135,00 €	195,00 €	285,00 €
Eink. Gr. XIII	bis 75.000 €	150,00 €	215,00 €	310,00 €
Eink. Gr. XIV	bis 80.000 €	165,00 €	235,00 €	335,00 €
Eink. Gr. XV	bis 85.000 €	180,00 €	255,00 €	360,00 €
Eink. Gr. XVI	bis 90.000 €	195,00 €	275,00 €	385,00 €
Eink. Gr. XVII	Über 90.000 €	210,00 €	295,00 €	410,00 €

Bei einer Betreuung über 45 Std./Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

- 1) Die Elternbeiträge werden zur Vermeidung von zu starken Beitragssteigerungen ab dem 01.08.2012 um 5 € geringer als in den o.g. Beitragstabellen genannt festgesetzt.
Diese Festsetzung berührt nicht Ziffer 4.3.5, Satz 2 der Elternbeitragsatzung.

Elternbeiträge Hort

Einkommensgruppe	anrechenbares Einkommen gem. Ziffer 4.4 der Satzung	monatlicher Elternbeitrag - 25 Stunden -	monatlicher Elternbeitrag - 35 Stunden -	monatlicher Elternbeitrag - ab 35 Stunden -
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	0,00 €	22,50 €	40,00 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	17,50 €	50,00 €	60,00 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	40,00 €	67,50 €	80,00 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	52,50 €	87,50 €	105,00 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	65,00 €	107,50 €	130,00 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	77,50 €	127,50 €	140,00 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	95,00 €	150,00 €	180,00 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	112,50 €	172,50 €	205,00 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	130,00 €	195,00 €	230,00 €
Eink.Gr. XI	bis 65.000 €	147,50 €	217,50 €	255,00 €
Eink.Gr. XII	bis 70.000 €	165,00 €	240,00 €	280,00 €
Eink.Gr. XIII	bis 75.000 €	182,50 €	262,50 €	305,00 €
Eink.Gr. XIV	bis 80.000 €	200,00 €	285,00 €	330,00 €
Eink.Gr. XV	bis 85.000 €	217,50 €	307,50 €	355,00 €
Eink.Gr. XVI	bis 90.000 €	235,00 €	330,00 €	380,00 €
Eink.Gr. XVII	über 90.000 €	252,50 €	352,50 €	405,00 €

Elternbeiträge Offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	anrechenbares Einkommen gem. Ziffer 4.4 der Satzung	monatlicher Elternbeitrag	monatlicher Elternbeitrag
Eink. Gr. I	bis 15.000 €	0,00 € Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	10,00 € Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink. Gr. II	bis 20.000 €	40,00 €	50,00 €
Eink. Gr. III	bis 25.000 €	45,00 €	55,00 €
Eink. Gr. IV	bis 30.000 €	62,50 €	72,50 €
Eink. Gr. V	bis 35.000 €	72,50 €	82,50 €
Eink. Gr. VI	bis 40.000 €	82,50 €	92,50 €
Eink. Gr. VII	bis 45.000 €	92,50 €	102,50 €
Eink. Gr. VIII	bis 50.000 €	105,00 €	115,00 €
Eink. Gr. IX	bis 55.000 €	120,00 €	130,00 €
Eink. Gr. X	bis 60.000 €	135,00 €	145,00 €
Eink. Gr. XI	bis 65.000 €	150,00 €	160,00 €

**Anlagen 7 und 8 zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern gem. Ziffer 4.3.5 des
Satzungstextes**

- Elternbeiträge Großtagespflege; z.Zt. nicht belegt -